

21.05.03

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Grunderwerbsteuerbefreiung bei Fusionen von Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften in den neuen Ländern

– Antrag der Länder Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen –

TOP 8 der 788. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2003

Der Bundesrat möge beschließen,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (§ 4 Nr. 8 GrEStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

...

„Artikel 1**Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes**

§ 4 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Art. 26 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. der Erwerb eines in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Berlin belegenen Grundstücks durch Verschmelzung oder Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz, soweit an der Verschmelzung oder Spaltung nur Wohnungsgesellschaften oder Wohnungsgenossenschaften mit Sitz und Geschäftsleitung am 23. Mai 2003 in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Berlin beteiligt sind, wenn die Verschmelzung oder Spaltung nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Juli 2006 erfolgt.““

Als Folge sind

in der Begründung im Abschnitt „II. Besonderer Teil“ zu Artikel 1 im dritten Absatz die Wörter „und Thüringen“ durch die Wörter „, Thüringen und Berlin“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung verfolgt das Ziel, Missbrauch der befristeten Steuerbefreiungsregelung zu vermeiden. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass nur Grundbesitz in den neuen Ländern und im Land Berlin befreit wird. Ferner wird festgelegt, dass die begünstigten Wohnungsunternehmen bzw. -genossenschaften Sitz und Geschäftsleitung bereits am 23. Mai 2003 (Datum des Bundesratsbeschlusses) in den neuen Ländern oder im Land Berlin haben mussten.

Die Änderung berücksichtigt ferner die von den beteiligten Ausschüssen übereinstimmend empfohlene Einbeziehung des Landes Berlin in die Gesetzesänderung (vgl. Drucksache 180/1/03).